

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958		§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet) für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)
---	--	--

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung	② Anzahl der Vollgeschosse	öffentliche Freifläche
Nicht überbaubare Flächen, Frei- u. Verkehrsflächen		private Freifläche
		öffentliche Grünfläche
		private Grünfläche
		Gewässer
		Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschößanzahl		Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten öffentliche Gebäude
Abkürzungen	W	Wageneinstellplatz
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches Bezirksgrenze
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Straßenbahngleise
		Starkstromleitung

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Berlin, den 14. 12. 1959

Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 27. 1. 1960 erhalten und wurde
in der Zeit vom 9. 3. 1960 bis 13. 4. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 9. Juni 1960

Bezirksamt Tiergarten

Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) in Verbindung mit §174 Abs.1
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S.665)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. Oktober 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

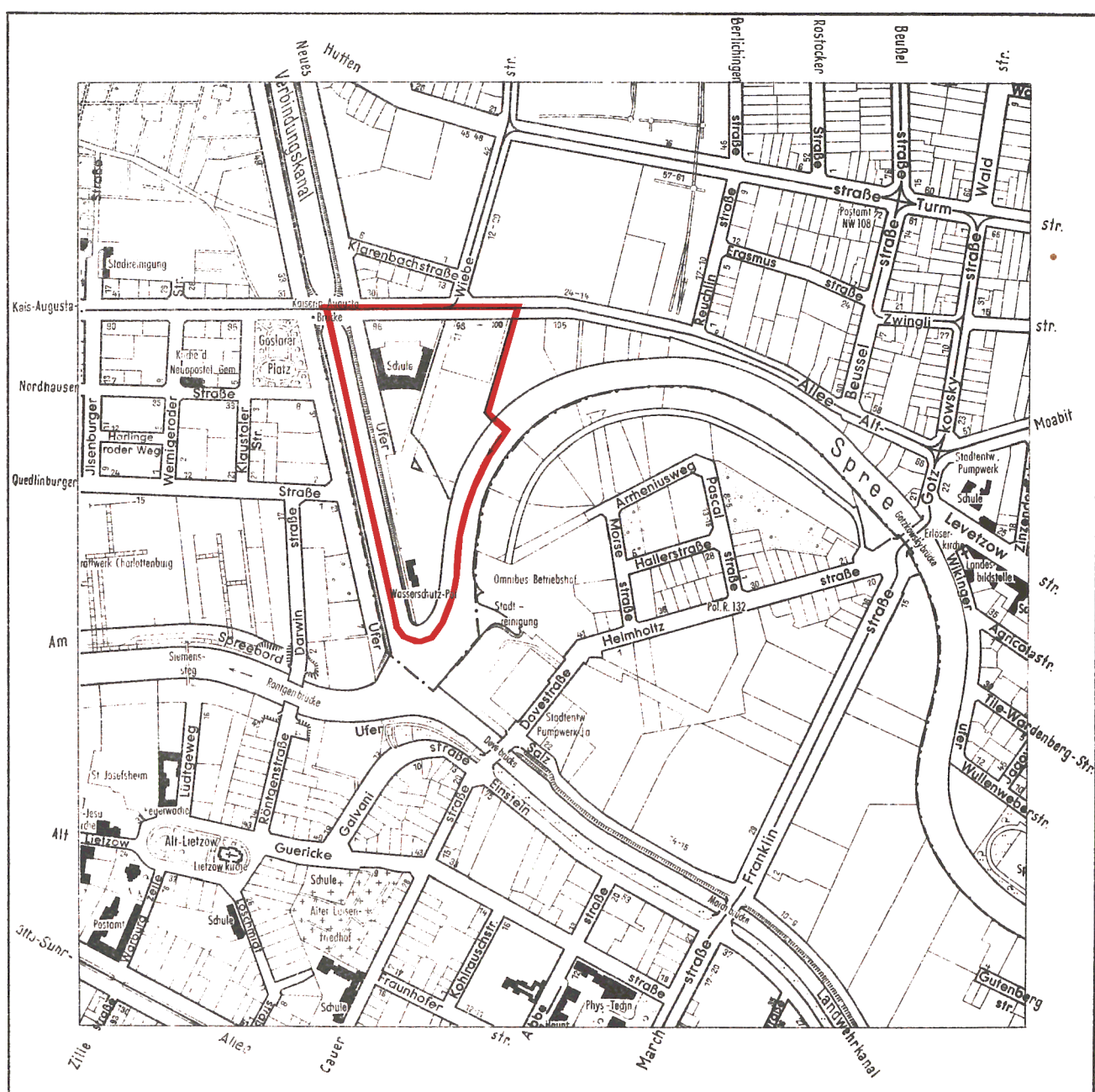
Schwedler

Die Verordnung ist am 17. 10. 1962 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1170 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Für die Sonderzweckfläche (Standort der Wasserschutzpolizei) wird als Maß der baulichen Nutzung insgesamt eine größte Baumasse von 1, m³ je m² Baugrundstück festgesetzt.
2. Dachform für das Sportplatzgebäude: Flachdach.
3. Die Einteilung des Straßenraumes und die Führung der privaten Wege sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersichtskarte 1:10 000



Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 26. September 1962.
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 1. Dezember 1962.

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Kühn

Ölvermessungsrat